

Datenschutzrichtlinie
des Barmstedter MTV von 1864 e.V.

Datenschutzbeauftragter Kai Kleingünther
Anschrift: Lindenhof 4, 25421 Pinneberg

Beschlossen am: 24.05.2018

Inhaltsverzeichnis

1	Übersicht	- 2 -
2	Verantwortlichkeit für den Datenschutz	- 3 -
3	Daten und Verarbeitungszwecke	- 3 -
4	Kernelemente des Datenschutzes beim BMTV	- 3 -
4.1	Selbstverpflichtung in der Vereinssatzung	- 4 -
4.2	Datenschutzbeauftragter	- 4 -
4.3	Verfahren der Verarbeitungstätigkeiten	- 5 -
4.4	Regelmäßige Schulung der Trainer	- 5 -
4.5	Datengeheimnis	- 6 -
4.6	Einwilligungserklärungen	- 6 -
4.7	Schutz aller EDV-Systeme	- 6 -
4.8	Auftragsverarbeitung	- 7 -
5	Notfallplan bei Datenschutzpannen	- 7 -

1 Übersicht

Der BMTV hat sich das Ziel gesetzt, die Datenschutzrechte seiner Mitglieder bestmöglich zu erfüllen. Die Themen Datensparsamkeit und Datensicherheit sind relevante Themen unsere Zeit und entsprechend genießt es auch im BMTV hohen Stellenwert.

Es ist für ein attraktives und zeitgemäßes Vereinsleben sowie Trainingsbetrieb, Wettkämpfe und Veranstaltungen notwendig und unumgänglich, bestimmte personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.

Bevor im Folgenden auf die einzelnen Elemente und Einzelheiten des Datenschutzes eingegangen wird, hier die **wichtigsten Informationen**:

- Das Mitglied muss damit rechnen, dass z.B. Namen, Geburtsdatum, Anschrift, Kontoverbindung, Abteilungszugehörigkeit und Familienverhältnisse für die **Mitgliederverwaltung** benötigt.
- Das Mitglied muss damit rechnen, dass z.B. Namen, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Abteilungszugehörigkeit und Familienverhältnisse für die **Mitglieder- und Abteilungskommunikation** verwendet werden.
- Das Mitglied muss damit rechnen, dass z.B. Teilnehmerlisten und Trainingslisten für einen **Wettkampf- und Trainingsbetrieb** erforderlich sind.
- Das Mitglied muss damit rechnen, dass z.B. Namen, Geburtsdatum, Anschrift und Trainingsdaten für die Teilnahme an **Wettkämpfe und Veranstaltungen** erforderlich werden.
- Das Mitglied muss damit rechnen, dass Fotos im Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie bei Veranstaltungen gemacht werden und diese in der **Presse und Vereinsmedien** wie Vereinszeitung oder Homepage oder Flyern veröffentlicht werden.
- Das Mitglied muss damit rechnen, dass u.a. Namen, Geburtsdatum, Anschrift, Wettkampfergebnisse z. B. in Form von **Ergebnislisten oder Turnierberichten** erfasst und veröffentlicht werden.
- **Trainer und Amtsträger** müssen damit rechnen, dass Bankverbindungen, Informationen zur Tätigkeit aus Abrechnungsgründen sowie Namen, Kontaktdaten, Anschrift oder Fotos in Vereinsmedien z.B. auf der Homepage oder in Flyern veröffentlicht werden.

2 Verantwortlichkeit für den Datenschutz

Übergreifend verantwortlich ist der geschäftsführende Vorstand (siehe Impressum des BMTV: <http://www.bmtv.de/index.php/impressum>)

Fachlich und inhaltlich verantwortlich für die Erfassung, Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung der Daten sind je nach Zweck und Verfahren verschiedene Personen des Vereins (z. B. Geschäftsstelle, Abteilungsleiter, Trainer).

3 Daten und Verarbeitungszwecke

Eine Übersicht befindet sich in Kapitel 1. Die Details für welche Verfahrensschritte, welche Daten zu welchem Zweck erhoben werden, wurde in einem Verzeichnis dokumentiert und kann auf Anfrage jederzeit eingesehen werden.

4 Kernelemente des Datenschutzes beim BMTV

Der BMTV hat ein umfassendes Datenschutzkonzept etabliert, dass auf den folgenden Seiten beschreiben wird. Zu den Kernelementen gehören die Folgenden Aspekte, die das Datenschutzrecht unserer Mitglieder in der Organisation den Prozessen sowie Systemen und Technik sicherstellen:

1. Selbstverpflichtung zum Datenschutz in der **Vereinssatzung**.
2. Berufung eines **Datenschutzbeauftragten** zur kontinuierlichen Prüfung und Pflege des gesamten Themas.
3. **Verpflichtung und regelmäßige Schulung der Trainer** und Übungsleiter zur Einhaltung der Datenschutzrechte.
4. Verpflichtung aller Übungsleiter und Verantwortlichen auf das **Datengeheimnis**
5. Erstellung und Pflege eines **Verfahrensverzeichnisses**, das alle Verfahren und den entsprechenden Umgang mit Daten transparent aufzeigt.
6. **Einwilligungserklärungen und Information** der Mitglieder erfolgen direkt auf einem entsprechend gestalteten Aufnahmeantrag.
7. Schutz aller **EDV-Systeme** zur Verhinderung von unberechtigtem Zugriff.
8. Alle Fälle von externer **Auftragsdatenverarbeitung** werden vertraglich abgesichert.

4.1 Selbstverpflichtung in der Vereinssatzung

Auch in der Vereinssatzung ist das Thema Datenschutz im §22 verankert. Dort sind unter anderem folgende Schwerpunkte grundlegend geregelt:

- Ja, der BMTV benötigt im Vereinsleben und zur Wahrnehmung seiner Mitgliederverwaltung bestimmte personenbezogene Daten.
- Aber selbstverständlich werden alle Verantwortliche und auch Mitglieder zum Schutz dieser Daten verpflichtet.

Für weitere Details bitte die Satzung einsehen.

4.2 Datenschutzbeauftragter

Ein Datenschutzbeauftragter ist nach Art. 37 DSGVO zu berufen, wenn mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung von personenbezogenen Daten beschäftigt sind. Der Vorstand ist sich bewusst, dass die Berufung eines Datenschutzbeauftragten, sie nicht aus der Verantwortung für den Datenschutz entbindet.

Aktueller Datenschutzbeauftragter und Ansprechpartner des BMTV ist zurzeit:

Kai Kleingünther
Lindenhof 4, 25421 Pinneberg
Kai.kleinguenther@bmtv.de

Qualifikation:

Studium IT-Recht im Jahr 2016

Seminar „Datenschutz 2018“

1. Der Datenschutzbeauftragte wurde schriftlich durch den Vorstand bestellt.
2. Der Datenschutzbeauftragte wurde ordnungsgemäß beim der zuständigen Aufsichtsbehörde angemeldet.
3. Der Datenschutzbeauftragte ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, ist zuverlässig, vertrauensvoll und fachlich versiert.
4. Der Datenschutzbeauftragte führt jährlich eine Prüfung der Datenschutzregelungen und Vorgänge im BMTV durch. Dabei auch die Grundsätze der Datensparsamkeit und der Datensicherheit betrachtet
5. Der Datenschutzbeauftragte berichtet direkt dem Vorstand, ohne dass der Vorstand diesem jedoch weisungsbefugt ist.

4.3 Verfahren der Verarbeitungstätigkeiten

Der BMTV möchte seine Mitglieder transparent und übersichtlich darüber informieren, wann wer welche Daten erhebt und wofür diese verwendet werden. Dazu wurde ein Verzeichnisse erstellt und ständig aktualisiert.

Dabei berücksichtigen wir ausdrücklich folgende Aspekte (Art. 15 bis 21 DSGVO):

- Auskunftsrechts
- Berechtigung
- Recht auf „Vergessenwerden“
- Einschränkungen der Datenverarbeitung
- Datenübertragung
- Widerspruchsrecht

Die vollständige Verzeichnisse können auf Antrag jederzeit eingesehen werden. An dieser Stelle ist lediglich eine Übersicht der Verfahren angegeben:

0. Hauptblatt
1. Mitgliederverwaltung in der Geschäftsstelle
2. Trainings- und Kursbetrieb von Übungs- und Abteilungsleitern
3. Verwaltung und Gehaltszahlung bei Angestellten und Übungsleiter
4. Veröffentlichung in Presse und Vereinsmedien
5. Videoüberwachung im verschlossenen Vereinsheim

4.4 Regelmäßige Schulung der Trainer

Da die Regelungen zum Thema Datenschutz sehr umfangreich sind, führt der BMTV eine regelmäßige, Schulung und schriftliche Verpflichtung der Verantwortlichen, Amtsträger und Übungsleiter zu diesen Themen alle zwei Jahre durch. Inhalt und Schwerpunkte der Schulung sind unter anderem:

- Verpflichtung zur Datensparsamkeit
- Verpflichtung zum Datengeheimnis
- Vorgaben zur Hinweispflicht bei Sportveranstaltungen
- Regeln und Vorgaben zur Veröffentlichung von personenbezogenen Daten in der Presse und den Vereinsmedien
- Urheberrechte von Fotos und Texten

4.5 Datengeheimnis

Neben den hier genannten Maßnahmen zur Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet der BMTV seine Verantwortlichen, Amtsträger, Angestellten und Übungsleiter zu Wahrung des Datengeheimnisses.

Dies erfolgt neben der Regelung §22 der Satzung auch explizit in schriftlicher Form. Die Verpflichtung befindet sich im Anhang.

4.6 Einwilligungserklärungen

Der BMTV ist sich bewusst, dass alle Arten der Datenverarbeitungen eine Einwilligung des Mitgliedes bedürfen, wenn nicht eine der folgenden Grundlage des Art. 6 Abs. 1 DSGVO erfüllt ist:

- Die Daten sind allgemein zugänglich
- Erfüllung der Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnisses
- Es eine rechtliche Verpflichtung zur Verarbeitung der Daten gibt
- Wahrung eines berechtigten Interesses des Vereins

Wann immer eine Einwilligung eingeholt werden muss halten wir uns unter anderem an folgende Grundsätze:

- Auch wenn die Form der Einwilligung gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, holen wir Einwilligungen grundsätzlich in Schriftform ein.
- Angabe von Zweck und Umfang der Datenerfassung
- Freiwillige und aktive Einwilligung der Mitglieder
- Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig

Da es die fairste und transparenteste Vorgehensweise zur Information der Mitglieder ist, die Einwilligung zu Beginn der Mitgliedschaft einzuholen, enthält der Aufnahmeantrag die entsprechenden Absätze (siehe Aufnahmeantrag).

4.7 Schutz aller EDV-Systeme

Alle EDV-Systemen des BMTV werden durch bauliche, organisatorische und technische Maßnahmen geschützt. Hier eine Auflistung der möglichen Maßnahmen (Details befinden sich in den Verfahrensverzeichnissen):

Zutrittskontrolle	- Gebäude sind verschlossen und Alarmgesichert
	- Räume sind verschlossen
	- Arbeitsplätze sind verschlossen
Zugangskontrolle	- Der Zugang ist auf die Mitarbeiter der Geschäftsstelle und Vorstandsmitglieder beschränkt

Zugriffskontrolle	- Computer sind passwortgeschützt - Vereinsverwaltungsprogramme sind passwortgeschützt
Weitergabekontrolle	- Die Weitergabe von Daten an Dritte, die nicht in den Zwecken der Verfahren entsprechen, ist allen Funktionsträgern schriftlich untersagt.

4.8 Auftragsverarbeitung

Der BMTV verzichtet nach Möglichkeit darauf Daten an Dritte zur Verarbeitung im Auftrag weiterzugeben. Dies ist jedoch nicht in allen Fällen sinnvoll (z.B. Gehaltsabrechnung per Steuerbüro, Hosting von Web-Servern). In diesen Fällen wird der Auftragnehmer vertraglich an die Einhaltung der gesetzlichen Standards verpflichtet.

5 Notfallplan bei Datenschutzpannen

Auch wenn wir alle relevanten Schritte für den Datenschutz getroffen haben, sind Pannen und Hackerangriffe nie ausgeschlossen. Diese soll über die 72-Stunden-Sofortmeldefrist an die Aufsichtsbehörden und Mitglieder bei gravierenden Fällen hinausgehen. Um auf diese Situationen vorbereitet zu sein und im Zweifel professionell und zum Schutz der Mitglieder schnell reagieren zu können, hat der BMTV einen Notfallplan vorgesehen, der folgende Elemente beinhaltet:

1. Prüfung und Bewertung der Lage sowie dokumentierte Risikoabwägung
2. Beachtung der 72-Stundenfrist bei Datenschutzverletzungen
3. Information der Betroffenen Art. 34 DSGVO, wenn das Risiko als hoch zu bewerten ist.
4. Information der Aufsichtsbehörde Art. 33 DSGVO